

EXKLUSIV Für BVWW-Mitglieder

INHALT

04 RECHT

06 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT
WIRTSCHAFT
EXKLUSIV

Herausgeber: Jürgen Tracht
Die Wassersport-Wirtschaft
ist das offizielle Organ des
Bundesverbandes Wassersport-
wirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersport-
wirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvww.org
Internet www.bvww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer, Philip Witte

PRIVATGUTACHTEN IST LEDIGLICH QUALIFIZIERTER PARTEIVORTRAG



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer Entscheidung zu der Bedeutung eines vorprozessual eingeholten und im Prozess als Beweismittel vorgelegten privaten Sachverständigen-gutachtens im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens geäußert. Der BGH macht in dieser Entscheidung deutlich, dass es sich bei einem als Beweismittel vorgelegten Privatgutachten lediglich um einen sogenannten qualifizierten Parteivortrag handelt. Ein Gericht darf das Privatgutachten nur dann seiner Entscheidung zu Grunde legen, wenn

es eigene Sachkunde besitzt und im Urteil darlegt, dass es deswegen in der Lage ist, die streitigen Fragen abschließend zu beurteilen. Anderenfalls muss das Gericht ein weiteres Sachverständigen-gutachten einholen.

Des Weiteren hat das Oberlandesgericht Bremen in einer Entscheidung bestätigt, dass die Erstattung der Kosten des Privatgutachtens im Kostenfestsetzungsverfahren nur in Ausnahmefällen möglich ist. In bestimmten Fällen ist aber die Geltendmachung der Kosten in der Klage als weitere Hauptforderung möglich.

MANGEL MUSS TATSÄCHLICH BESEITIGT WERDEN

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung eines Schadens im Werkvertragsrecht in einer neuen Entscheidung grundlegend geändert.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hatte als vorinstanzliches Berufungsgericht einen Bauunternehmer, der Natursteinarbeiten ausgeführt hatte, auf Grund von Mängeln zur Zahlung verurteilt. Das Urteil basierte auf einer fiktiven Schadensberechnung, wobei das OLG Düsseldorf sich auf die bisherige ständige Rechtsprechung des BGH zur fiktiven Schadenkostenberechnung im Werkvertragsrecht stützte.

Das auch für Boots- und Motorenwerkstätten anwendbare Urteil des BGH gibt die Rechtsprechung des BGH auf, wonach ein Auftraggeber verlangen kann, dass der Schaden mit dem für die Mängelbeseitigung erforderlichen Geldbetrag abgegolten wird. Bislang bestand diese Möglichkeit unabhängig davon, ob der Auftraggeber den zur Verfügung gestellten Betrag tatsächlich zur Mängelbeseitigung verwendet oder nicht.

Der BGH hat in der neuen Grundsatzentscheidung seinen bisherigen Standpunkt aufgegeben. Ein Besteller, der keine Aufwendungen zur Mängelbeseitigung tätigt, sondern diese nur fiktiv ermittelt, hat auch keinen Vermögensschaden in Form und in Höhe dieser nur fiktiven Aufwendungen. Erst wenn der Besteller den Mangel beseitigen lässt und die Kosten dafür begleicht, entsteht ihm, so der BGH, ein Vermögensschaden

Demnach kann eine fiktive Schadensberechnung nach der neuen Rechtsprechung des BGH nicht mehr damit begründet werden, dass der Mangel selbst der Vermögensschaden in Höhe

der fiktiven Beseitigungskosten sei. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass die fiktive Abrechnung in vielen Fällen zu einer Überkompensation und damit zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Bestellers geführt hat.

Welche Rechte stehen dem Besteller zu? Der BGH hat in der Grundsatzentscheidung die dem Besteller zustehenden Rechte konkretisiert. Der Besteller, der den Mangel nicht beseitigen lässt, kann seinen Vermögensschaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen

Aufgabe der fiktiven Schadenkostenabrechnung im Werkvertragsrecht

Grundsätzen im Wege einer Vermögensbilanz darlegen – also die Differenz zwischen dem hypothetischen Wert der durch das Werk geschaffenen Sache ohne Mangel und ihrem Wert mit Mangel ermitteln. Hat der Besteller die Sache ohne Beseitigung des Mangels veräußert, wie in dem vom BGH entschiedenen Fall geschehen, indiziert der erzielte Kaufpreis ihren hypothetischen Wert mit Mangel.

Alternativ könnte der Besteller, so der BGH, den Schaden auch anhand des vereinbarten Werklohns ermitteln. Maßstab soll dann die durch den Mangel des Werks erfolgte Störung des sogenannten Äquivalenzinteresses



(vertragliches Gleichgewicht) sein. Die nicht mangelfrei erbrachte Gegenleistung entspricht nach Ansicht des BGH dem beim Besteller eingetretenen Vermögensschaden.

Letztlich kann der Besteller den Schaden auch beheben lassen und die erforderlichen Aufwendungen als Schadensersatz geltend machen. Will er dies nicht vorfinanzieren, kann er auf Zahlung eines Vorschusses klagen. Die Mangelbehebung muss dann aber auch durchgeführt werden. Unterbleibt diese, muss der Vorschuss an den Werkunternehmer zurückgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Vorschuss zu hoch bemessen wurde. In diesem Fall muss ein Teilbetrag durch den Besteller erstattet werden. Reicht der Vorschuss nicht aus, hat der Werkunternehmer den erforderlichen Mehrbetrag nachzuzahlen.

Für die Praxis der Bootswerkstätten bedeutet dies nunmehr, dass der Besteller bei Vorliegen eines Mangels einer Reparatur oder Wartung den Schaden nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen kann.

ALLGEMEINES PERSÖNLICHKEITSRECHT NICHT VERLETZT

OLG Karlsruhe: Mit Kontaktaufnahme eines Maklers bei Privatanzeige ist grundsätzlich zu rechnen

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat einen interessanten Fall entschieden. Die Klägerin nimmt die Beklagte in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Kontaktaufnahme per Telefon zum Zwecke der Werbung in Anspruch. Die Klägerin ist Rechtsanwältin und bietet im Internet ihre Eigentumswohnung zum Preis von 189.000 Euro Verhandlungsbasis zum Verkauf „von Privat“ an. Im Rahmen der Verkaufsbemühungen wurde die Klägerin von mehr als 80 Maklern angerufen. Die Beklagte ist Immobilienmaklerin. Auf Grund einer Kleinanzeige der Klägerin, in der diese ihre Rufnummer angab, rief eine Mitarbeiterin der Beklagten die Klägerin an und fragte diese, ob die Beklagte die Wohnung ihren Kunden vorstellen dürfe. Das Ganze sei unverbindlich und kostenlos, und die Klägerin könne die Wohnung auch weiterhin privat anbieten. Die Klägerin hielt diesen Anruf für eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und sah dadurch ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das Landgericht Mannheim hatte die von der Klägerin beantragte einstweilige Verfügung erlassen und durch Urteil bestätigt. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG Karlsruhe Erfolg.

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, weil der Telefonanruf der Beklagten die Klägerin nicht in deren allge-

meinen Persönlichkeitsrecht verletzte.

Das OLG Karlsruhe führt zunächst aus, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 2 UWG als Werbung grundsätzlich auch Nachfragehandlungen erfasst. Denn der Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen dienen nicht nur Angebotshandlungen, sondern mittelbar auch Nachfragemassnahmen, die sich auf den Bezug der Waren oder Dienstleistungen richten, die ein Unternehmen für seine eigene Geschäftstätigkeit auf dem Markt benötigt. Der Telefonanruf der Beklagten bezweckte, auch wenn er nicht auf einen Vertragsschluss mit der Klägerin gerichtet war, mittelbar die Förderung des Absatzes der Dienstleistungen der Beklagten. Er ist daher als Werbung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG anzusehen.

Der Telefonanruf der Beklagten war aber nach Ansicht des OLG Karlsruhe keine unerbetene Werbung, weil die Klägerin zuvor ausdrücklich in diese Maßnahme eingewilligt habe. Die Klägerin erklärte durch die Erstellung und Veröffentlichung der Verkaufsanzeige unter Angabe ihrer Rufnummer zeitlich vor dem Telefonanruf der Beklagten ausdrücklich und konkret ihr Einverständnis damit, telefonische Kaufangebote zu erhalten, auch solche, die von Maklern an von diesen vertretene Kaufinteressenten herangetragen werden. Sie willigte außerdem ausdrücklich in telefonische An- und Nachfragen ein, die dem Anrufer erst die Informationen verschaffen sollten, die dieser oder ein von dem Anrufer tretener Dritter für die Abgabe eines Kaufangebotes benötigte. Mit ihrer An-

zeige wandte sich die Klägerin selbst an die Öffentlichkeit mit dem Ziel, ihre Wohnung zu verkaufen. Wer seine Wohnung unter Angabe seiner Rufnummer zum Verkauf anbietet, muss in Betracht ziehen und rechnet in der Regel auch damit, dass er nicht nur von privaten Kaufinteressenten, sondern auch von Maklern und gewerblichen Käufern kontaktiert wird. Es liegt regelmäßig auch im Interesse des annoncierenden Verbrauchers, Kaufangebote und darauf bezogene Anfragen von Maklern für von diesen vertretene Kaufinteressenten zu erhalten, weil dadurch der Kreis der potentiellen Käufer erweitert wird. Vom maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont bestand daher für die Beklagte kein Grund zu der Annahme, die Klägerin sei nur an Kaufangeboten und darauf bezogene Anfragen von Privatpersonen und nicht auch von Maklern interessiert gewesen. Dies gilt nach Ansicht des OLG Karlsruhe umso mehr, als die Klägerin in ihrer Anzeige nicht zum Ausdruck brachte, dass sie keine Anfragen von Maklern wünschte, obwohl ihr ein solcher Hinweis ohne weiteres möglich gewesen wäre und es einer verbreiteten Übung entspricht, dass Immobilienanzeigen mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden, wenn der Inserierende eine Kontaktaufnahme durch Makler nicht wünscht.

Das OLG Karlsruhe stellte aber auch Folgendes klar: Telefonanrufe von Maklern, die darauf gerichtet sind, dem Inserenten Maklerdienste anzubieten oder mit diesem gar einen Maklervertrag zu schließen, sind von einer solchen Einwilligung nicht gedeckt.

KAUM WAHRNEHMBARES GERÄUSCH IST KEIN SACHMANGEL

Das Landgericht (LG) Münster hat einen auch für die Wassersportbranche interessanten Fall entschieden.

Der Kläger erwarb bei der Beklagten, einer Autohändlerin, ein neues Fahrzeug des Typs Audi Q3, 2,0 TDI Quattro. Knapp ein Jahr nach Auslieferung stellte der Kläger das Fahrzeug bei der Beklagten vor. Er teilte mit, dass sich bereits nach kurzer Zeit gezeigt habe, dass bei einer Geschwindigkeit von etwa 70 bis 80 km/h und einer Fahrt im siebten Gang ungewöhnliche Geräusche auftraten. Die Beklagte wurde durch den Kläger zur Nachbesserung aufgefordert. Die Beklagte wies etwaige Gewährleistungsansprüche des Klägers zurück.

Der Kläger leitete daraufhin ein selbständiges Beweisverfahren ein. Der gerichtlich bestellte Sachverständige stellte fest, dass am Fahrzeug des Klägers in einem Geschwindigkeitsbereich von 70 und 80 km/h im siebten Gang „fahrzeugspezifische Geräusche“ zu hören seien. Nach durchgeführten Probefahrten beschrieb der Sachverständige das Geräusch dergestalt, dass bei einer Motordrehzahl von ca. 1400 Umdrehungen bei geringem Beschleunigungsvorgang ein mahlendes, grollendes Geräusch hörbar gewesen sei, das bei betriebswarmem Motor fortwährend reproduziert werden könne. Die Untersuchung des Sachverständigen ergab, dass das Geräusch am deutlichsten aus dem Bereich des Verteilergetriebes zu hören war.

Nach dem Eindruck des Sachverständigen handelte es sich um ein Geräusch, das vergleichbar mit Geräuschen bei einem Getriebschaden sei. Der Sachverständige führte sodann umfangreiche weitere Untersuchungen

durch. Hierbei ermittelte er unter Hinzuziehung eines Vergleichsfahrzeuges, dass ein Austausch des Getriebes nicht zur Beseitigung der Geräusche führte. Einen technischen Fehler fand der Sachverständige auch im Übrigen nicht. Aus welchem Grund die Geräusche auftraten, vermochte er nicht zu erklären.

LG Münster: Maßgeblich sind Wahrnehmungen und Empfindungen eines durchschnittlichen Fahrzeugführers oder -insassen

Der Kläger erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag und begründete, die Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges sei im Hinblick auf die Wertbildung und den Wiederverkaufswert zu berücksichtigen. Die Beklagte lehnte die Rücknahme des Fahrzeuges ab und berief sich darauf, dass das Fahrzeug dem Stand der Technik entspreche. Die Wahrnehmung des Geräusches beruhe letztlich auf einem subjektiven Gefühl des Klägers und sei für Dritte nur wahrnehmbar, wenn diese darauf hingewiesen würden. Das LG Münster gab der Beklagten in vollem Umfang Recht und wies die Klage ab.

Das LG Münster führte hierzu aus, dass ein zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigender erheblicher Mangel in den Geräuschen nicht gesehen

werden könne. Das nur in einem ganz bestimmten Betriebszustand des Fahrzeugs auftretende Geräusch stelle keine wesentliche Abweichung von der vertraglich geschuldeten, dem Stand der Technik entsprechenden Fehlerfreiheit des verkauften Fahrzeugs dar. Zwar hat der Sachverständige festgestellt, dass das vom Kläger beanstandete Geräusch so klinge, als habe das Fahrzeug einen angehenden Getriebschaden. Angesichts der technischen Einwandfreiheit des Fahrzeugs reicht dies jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht aus, um einen Mangel zu begründen, der die für den Rücktritt notwendige Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Zwar kann nach der Rechtsprechung ein Geräusch, das den Verdacht eines Defekts begründet, einen Sachmangel darstellen, auch wenn kein technischer Defekt vorliegt. Wenn das Fahrzeug so beschaffen ist, dass der Verdacht besteht, dass – möglicherweise – ein weitergehendes und bedeutsames Problem im Motorenbereich besteht, so führt dies dazu, dass der Käufer das Fahrzeug – etwa nach einer gewissen Gebrauchszeit – schlechter hätte veräußern können, denn ein etwaiger Verdacht wäre sodann auch bei Dritten entstanden.

Nach Ansicht des LG Münster lagen diese Voraussetzungen hier nicht vor. Das Gericht führte selbst eine Probefahrt durch und hatte trotz der durch den Rechtsstreit eingetretenen Sensibilisierung und Aufgeschlossenheit Schwierigkeiten, das Geräusch neben den sonstigen Fahrgeräuschen wahrzunehmen. Eine nur gelegentlich und

unter ganz bestimmten Umständen kurzzeitig auftretende Veränderung des Motorgeräuschs, die zudem einem unbefangenen Fahrzeuginsassen nicht störend auffällt und von diesem allenfalls überhaupt erst bemerkt wird, wenn er durch Beschreibung und Hinweise dafür sensibilisiert worden ist, stellt auch bei einem Fahrzeug der Spitzenklasse keine nachteilige Abwei-

chung vom vertraglich geschuldeten Stand der Technik dar und ist deshalb auch nicht als Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts anzusehen. Abzustellen ist insoweit nicht auf die Wahrnehmungen und Empfindungen eines fachlich geschulten Beobachters, der in bestimmten Betriebszuständen gezielt auf das Geräusch eines Motors achtet, nachdem er über dessen Eigen-

art und die Umstände seines Auftretens unterrichtet worden ist, sondern auf die Wahrnehmungen und Empfindungen eines durchschnittlichen, nicht besonders für das Geräusch sensibilisierten Fahrzeugführers oder -insassen. Daran gemessen lehnte das LG Münster einen Mangel ab.

TERMINE

<p>19.-27.01.2019 boot Düsseldorf</p> <p>22.01.2019 Charter Symposium Düsseldorf</p> <p>22.01.2019 Arbeitskreis Charterboot (AKC) Jahreshauptversammlung Düsseldorf</p> <p>23.01.2019 Tauchsport-Industrieverband (tiv) Jahreshauptversammlung Düsseldorf</p>	<p>24.01.2019 Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS) Jahreshauptversammlung Düsseldorf</p> <p>24.01.2019 Fachvereinigung Yachthafenbau Jahreshauptversammlung Düsseldorf</p> <p>25.01.2019 Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. (FSR) Jahreshauptversammlung Düsseldorf</p>	<p>25.01.2019 Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. Jahreshauptversammlung Düsseldorf</p> <p>14.-15.03.2019 Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen (VBS) Seminar „Korrosion und Verklebungen“ Köln</p>
---	--	--

© Strifflix – Fotolia.com

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2010 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2010 = 100,0
2010	100,0	100,0
2011	102,1	101,6
2012	104,1	103,3
März 18	110,7	109,3
Apr 18	110,7	109,7
Mai 18	111,2	109,9
Juni 18	111,3	109,7
Juli 18	111,6	109,1
Aug 18	111,7	109,5
Sep 18	112,1	110,6
Okt 18	112,3	110,9

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden.

Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst.

Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle:
Philip Witte, Tel. 0221-595710
oder info@bvww.org

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.

Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundes-

landes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bwww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bwww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
23.11.18	181123a	Bund	Tourismusförderung LIFT	Förderung zur Leistungssteigerung und Innovation im Tourismus für KMU.
16.11.18	181116a	Bund	Förderung Teilnahme junger Unternehmen an Messen	BMWi fördert Teilnahme an internationalen Leitmesse. Gefördert werden junge Unternehmen bis 10 Jahre und 50 Mitarbeiter.
09.11.18	181109b	Nordrhein-Westfalen	Modernisierung von Sportstätten	Förderprogramm für Sportvereine und Sportverbände zur Modernisierung, Instandsetzung, energetische Sanierung und barrierefreien Ausbau.
09.11.18	181109a	Baden-Württemberg	Förderung internationaler Fachkräfte	Land fördert Rekrutierung internationaler Fachkräfte für KMU.
29.10.18	181029a	Rheinland-Pfalz	Gründungsförderung ausgeweitet	RP weitet ,ot dem neuen Programm Startup innovativ die Gründungsförderung aus. Innovative Unternehmen erhalten fünf Jahre 10 TEUR bis 100 TEUR als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.
08.10.18	181008b	Sachsen	LEADER fördert den Landtourismus	Diverse Vorhaben, um die touristische Infrastruktur der Regionen zu erhalten oder zu fördern.
08.10.18	181008a	Sachsen-Anhalt	Beratungsförderung für KMU	Der maximale Zuschuss der Beratungsförderung steigt von 4.500 auf 6.000 EUR.
26.09.18	180926a	Hamburg	Neue Meisterprämie	Künftig erhalten Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie vergleichbarer Aufstiegsfortbildungen als zusätzlichen Anreiz 1.000 EUR.
05.09.18	180905a	Nordrhein-Westfalen	Gründerstipendium NRW	26 Mio stellt das Land NRW für 3 Gründer bis Ende 2022 zur Verfügung. Gründung entweder nicht erfolgt oder jünger als 12 Monate.
21.08.18	180821c	Sachsen-Anhalt	Unternehmerinnenpreis geht in 12. Runde	am 19. Oktober wird in Magdeburg der Unternehmerinnenpreis verliehen. Gesucht wird u.a. die Gründerin des Jahres, die Bewerbung erfolgt online unter www.amu-online.de
21.08.18	180821b	Rheinland-Pfalz	Innovationspreis 2019 startet	Schwerpunkt durch Sonderpreis im Bereich Digitalisierung / Industrie 4.0. Bewerbungsphase startet am 15. August 2018 und läuft bis Oktober.
21.08.18	180821a	Baden-Württemberg	Förderung von KMU	Land fördert KMU aus den Bereichen Handwerk, Dienstleistung und Industrie mit rd. 1,7 Mio. EUR.
17.08.18	180817a	Sachsen	Mehr Unterstützung f. Existenzgründerinnen	Existenzgründerinnen können statt bisher 6.000 EUR nun 8.000 EUR Unterstützung beantragen.
06.07.18	180706a	Nordrhein-Westfalen	Gründerstipendium NRW	Am 1. Juli startet das Gründerstipendium NRW. Gründer*innen können mit 1.000 € monatlich gefördert werden, bis zu ein Jahr lang.
27.06.18	180627b	Saarland	Neues Finanzierungsinstrument für KMU	KMU sowie Gründer/innen im Saarland steht ab sofort mit dem EFRE-Nachrangdarlehensfonds ein neues Mittel zur Förderung zur Verfügung.
27.06.18	180627a	Nordrhein-Westfalen	Bewerbungsphase Gründerpreis 2018	Ab sofort können sich junge Gründer/innen aus NRW für den Gründerpreis 2018 bewerben. Der mit insges. 60T € dotierte Preis richtet sich an junge Unternehmen aus den Bereichen Handwerk, Industrie sowie Dienstleistung.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
11.06.18	180611a	Bremen / Niedersachsen	Ideenwettbewerb Bildung und Fachkräfte	Wettbewerbsverfahren zum Aktionsfeld Bildung und Fachkräfte. Gesucht werden Unternehmen, die einen Beitrag dazu leisten, die Region aus Arbeits-, Ausbildungs- und Studienort interessant zu machen. Frist = 25.7.18
22.05.18	180522a	Bund	KfW Award Gründen 2018	Seit Mai läuft Bewerbungsphase für den mit 35TEUR dotierten Award Gründen.
02.05.18	180502a	Nordrhein-Westfalen	Bildungsscheck erweitert	NRW baut den Bildungsscheck deutlich aus: die Mittel werden von fünf auf acht Mio erhöht. Auch Selbstständige können nun Anträge stellen.
18.04.18	180418c	Thüringen	Startschuss Thüringer Gründerpreis	Der Thüringer Gründerpreis 2018 wird in drei Kategorien vergeben: überzeugende Businesspläne, erfolgreiche Jungunternehmer sowie erfolgreiche Unternehmensübernahmen. Preisgelder von insges. 75tsd Euro.
18.04.18	180418b	Sachsen	Weiterentwicklung Mittelstandsförderung	Sachsen entwickelt die Mittelstandsförderung weiter, um die Chancen des digitalen Wandels zu nutzen. Industrie, Dienstleistung, Handel und Handwerk als Zielgruppe. www.sab-sachsen.de
18.04.18	180418a	Baden-Württemberg	5,6 Mio für regionale Innovationsaktivitäten	Gezielte Förderung regionaler Innovationsinfrastrukturen aus Mitteln des EFRE. Fokus auf Technologie, Kompetenz-, Innovations- und Gründerzentren.
22.03.18	180322a	Bund	Messeprogramm 2019 für Start-Up	Junge, innovative Unternehmen können 2019 zu reduzierten Kosten auf internationalen Messen in Deutschland ausstellen.
15.03.18	180315a	Bayern	10 Mio für Qualifizierungsmaßnahmen	Der Freistaat fördert ab März innovative Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt. Der Focus liegt hierbei auf benachteiligten Menschen.
06.02.18	180206b	Bremen	Messeförderung für kleine Unternehmen	Auf diversen Messen, wie auch auf der Marinotec China, können Bremer Unternehmen Präsenz zeigen.
06.02.18	180206a	Bayern	Innovationspreis 2018	Bis Ende April 2018 können sich Unternehmen mit Sitz in Bayern um den Innovationspreis bewerben.
01.02.18	180201b	Sachsen	Unterstützung bei Investitionen	Der Freistaat Sachsen unterstützt KMU bei folgenden Vorhaben: Errichten und Ausbau der Betriebsstätte, Änderungen des Produktionsverfahrens, Erwerb eines Betriebes.
01.02.18	180201a	Bayern	Messebeteiligung 2018	Bayern bietet 2018 15 Messebeteiligungen in Europa, Asien und Nordamerika sind ebenfalls im Programm.
04.01.18	180104b	Schleswig Holstein	Interreg Deutschland-Danmark	Sichtbarkeitmachung des grenzübergreifenden Arbeitsmarktes, Fokus liegt auf Fachkräftemangel. Antragsfristen Feb/Jun 2018.
04.01.18	180104a	Hessen	Förderprogramme Berufsausbildung	Hessische Unternehmen erhalten Zuschüsse, wenn sie Hauptschulabsolventen direkt nach Schulabgang als Auszubildende einstellen.
23.12.17	171223b	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Schwerpunkte Arbeitsmarktpolitik	Schwerpunkte: regionalspezifische Ausrichtung des Arbeitsmarktes sowie Qualifizierungsoffensive. Förderung bis zu 100.000 €, auch die Anwendung von Bildungsschecks ist möglich.
23.12.17	171223a	Bund	Maritimes Forschungsprogramm	Schwerpunkt auf Digitalisierung der maritimen Branche sowie autonome Technologien in der Schifffahrt.
20.12.17	171220b	Brandenburg	Gründungsförderung	Das Land Brandenburg unterstützt weiterhin Gründungswillige. Förderzeitraum bis Ende 2020.
20.12.17	171220a	Bund	LNG-Förderung Seeschifffahrt	Ab sofort können Förderanträge für die Aus- und Umrüstung auf LNG als Schiffskraftstoff eingereicht werden.
22.11.17	171122c	Nordrhein-Westfalen	Qualifizierung mit Beratung und Bildungsscheck	Land bezuschusst Weiterbildungskosten mit 50%. Pro Bildungsscheck können bis zu 500 € gefördert werden.
22.11.17	171122b	Bremen	Bremen erneuert Serviceangebot für Gründer/innen	Bedarfsorientierte Beratung für Gründer/innen durch START-Haus-Initiative.
22.11.17	171122a	Bund	Auslandsmesseprogramm 2018	Messetermine und Kontaktdaten für Auslandsmessebeteiligung erhältlich.
17.11.17	171117b	Bayern	537 Mio. zinsgünstige Darlehen für mittelständische Unternehmen	Schwerpunkt Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien.
17.11.17	171117a	Bund	Förderung Wasserressourcen-Management	BMBF unterstützt UN-Nachhaltigkeitsziel zum Erhalt der Gewässerökosysteme.

19.-27.1.2019

boot.de



Auf 52 Fuß unendliche Freiheit genießen.

FOLLOW THE CALL.



Messe
Düsseldorf